



# STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

## **Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung**

**vom 22.09.2021**

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1**

Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen überschritten hat.

#### **§ 2**

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 23.09.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Erreichen der Warnstufe 1 nach § 3 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 17.09.2021, Amtsblatt 73/2021, S826-828 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **I Begründung**

#### **Zu § 1:**

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4, § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Erreicht für das Gebiet einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die Sieben-Tage-Inzidenz des Indikators „Neuinfizierte“ mehr als 50, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, ist dies durch eine Allgemeinverfügung festzustellen. Die

Schutzmaßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Am 16.09. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 69,3, am 17.09.2021 65,3 sowie am 18.09.2021 80,7, am 20.09. 74,2 und am 21.09. 76,7 (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 21.09.2021). Somit ist der Fünftagesabschnitt erfüllt, die Schutzmaßnahme gilt ab dem 23.09.2021.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (<https://www.wolfsburg.de/massnahmen>).

### **Zu § 2:**

Die Allgemeinverfügung tritt am 23.09.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Außerkraftsetzung der erst am 17.09.2021 in Kraftgetretenen Allgemeinverfügung ist bedingt durch die Änderung der niedersächsischen Corona-Verordnung zum 22.09.2021. Mit dieser wurde der § 2 der Verordnung nunmehr dahingehend geändert, dass eine Warnstufe nach Maßgabe des § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nur dann festgestellt wird, wenn der Leitindikator „Hospitalisierung“ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinsidenz) und mindestens ein weiterer Indikator, entweder „Neuinfizierte (7-Tage Inzidenz Fälle je 100.000 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt) oder „Intensivbetten“ (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an Covid-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität) erreicht wird.

In der vorhergehenden Fassung der niedersächsischen Corona-Verordnung reichte das Erfüllen zweier Indikatoren. Dabei war der der Leitindikator „Hospitalisierung“ nicht zwingend vorgeschrieben. Am 16.09. lag die 7-Tage-Hospitalisierungsinsidenz bei 4,7 am 17.09.2021 4,7, am 18.09.2021 bei 4,7, am 20.09. 4,6 und am 21.09. 4,6.

Damit sind die Voraussetzungen für die Feststellung der Warnstufe nach § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht erfüllt, so dass die Allgemeinverfügung vom 17.09.2021 aufzuheben war.

## **II Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung tritt am 23.09.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

## **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 22.09.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister